



Stiftung Gedenkstätten
Buchenwald und Mittelbau-Dora

Gedenkstätte Buchenwald · Direktion - Haus 2 · 99427 Weimar

Thüringer Landtag
Verwaltung

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
24.09.2020 13:59

2266512020

Stiftungsdirektion
99427 Weimar-Buchenwald
Fon 03643 430 0
Fax 03643 430 100
Mail info@buchenwald.de
www.buchenwald.de

**Stellungnahme im Anhörungsverfahren zu den
Änderungsanträgen der CDU-Fraktion (Drucksache 7/858)
sowie der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die
Grünen (Drucksache 7/936) zum Thüringer
Abgeordnetengesetz**

Mit dem Ende der 6. Wahlperiode des Thüringer Landtages ist die gesetzlich geregelte Überprüfung von dessen Abgeordneten auf eine eventuelle frühere Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) bzw. dem Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) der Deutschen Demokratischen Republik ausgelaufen. Da das Ende der DDR 30 Jahre zurückliegt, könnten sich potentiell auch künftig unter den in den Thüringer Landtag gewählten Abgeordneten noch Personen befinden, die das MfS bzw. AfNS als hauptamtliche oder offizielle Mitarbeiter*innen geführt hat oder die mit diesen in anderer Form zusammen gearbeitet haben. Diesbezüglich besteht weiterhin ein öffentliches Klärungsinteresse zugunsten einer gesamtgesellschaftlichen kritischen Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit und insbesondere mit dem durch das MfS begangenen Unrecht wie auch zugunsten einer demokratischen Selbstverständigung. Daher ist eine Änderung des Thüringer Gesetzes zur Überprüfung der Abgeordneten mit dem Ziel einer Verlängerung der Überprüfungspraxis zu begrüßen.

Eine Befristung der neuen Regelung bis zum 31. Dezember 2030 im Einklang mit dem neunten Gesetz zur Änderung des



Stasi-Unterlagen-Gesetzes erscheint ebenso sinnvoll wie der Vorschlag, nur solche Abgeordnete zu überprüfen, die vor dem Ende der DDR volljährig waren (Geburtsjahrgänge bis 1970).

Stiftungsdirektion
99427 Weimar-Buchenwald
Fon 03643 430 0
Fax 03643 430 100
Mail info@buchenwald.de
www.buchenwald.de

Wenn durch die Überprüfung eine wissenschaftliche Zusammenarbeit einer/eines Abgeordneten mit dem MfS bzw. dem AfNS festgestellt wird, sollten das Parlament wie auch die breite Öffentlichkeit sachlich über die vorliegenden Erkenntnisse informiert werden. Der/die betreffende Abgeordnete muss das Recht haben, sich ebenso erklären zu können, gerade auch im Rahmen einer Aussprache im Landtag. Den Abgeordneten ist auf dieser Grundlage dann eine Bewertung des konkreten Falles möglich. Darüber hinaus sollte keine formelle Erklärung des Landtages erfolgen, bleibt es doch den Wähler*innen überlassen, ihrer Einschätzung im Zuge der Stimmabgabe bei der nächsten Landtagswahl Ausdruck zu verleihen.

Weimar, 23. September 2020